

Seidel, Martin

**Working Paper**

## Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge

ZEI Working Paper, No. B 10-2005

**Provided in Cooperation with:**

ZEI - Center for European Integration Studies, University of Bonn

*Suggested Citation:* Seidel, Martin (2005) : Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge, ZEI Working Paper, No. B 10-2005, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Zentrum für Europäische Integrationsforschung (ZEI), Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/39579>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Center for European Integration Studies  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Martin Seidel

## Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge

Policy Paper

---

ISSN 1436-6045

---



Zentrum für Europäische Integrationsforschung  
Center for European Integration Studies  
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Walter-Flex-Straße 3  
D-53113 Bonn  
Germany

Tel.: +49-228-73-9218  
Fax: +49-228-73-1809  
<http://www.zei.de>

B 10  
2005

# „Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge“<sup>•</sup>

Professor Dr. Martin Seidel<sup>□</sup>

## A. Einleitung

Die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens in die Europäische Union, die für den 01. Januar 2007 vorgesehen ist, ist nach dem am 01. Mai 2004 erfolgten Beitritt Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Tschechiens und Ungarns sowie Zyperns und Maltas ein weiterer Schritt zur Wiederherstellung der Einheit Europas. Die Bevölkerung in den alten Mitgliedstaaten begegnet der Erweiterung der Europäischen Union um die Länder Mittel und Osteuropas - sowie in absehbarer Zeit auch Südosteuropas - die sich der Europäischen Union als eine historische Aufgabe stellt, keineswegs, wie es der Bedeutung dieses historischen Vorgangs angemessen wäre, durchgängig mit Zustimmung oder gar Begeisterung. Sorgen um den Erhalt des erreichten Integrationsstandes sowie Ängste der Bedrohung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen, namentlich ihrer Arbeitsplätze und ihres Wohlstandes bestimmen vorrangig die allgemeine Stimmung und das Meinungsbild. Hinzu kommt, daß das Vertrauen in die Politikgestaltung der Europäischen Union, wie der negative Ausgang der Referenden über den Verfassungsvertrag in Frankreich und in den Niederlanden erneut deutlich gemacht hat, ersichtlich schwindet. Auch dadurch leidet in der Bevölkerung die Einschätzung dessen, was sich mit der Erweiterung der Europäischen Union um die Staaten Mittel-, Ost-, Nordost und Südosteuropas vollzieht. Es geht nicht um eine Erweiterung der Europäischen Union vergleichbar den Erweiterungen der Jahre 1973 um

---

<sup>•</sup> Vortrag auf der Tagung der Hanns Seidel Stiftung, Akademie für Politik und Zeitgeschehen, München, über „Rumänien und Bulgarien vor den Toren der EU“ am 22. / 23 November 2005 in Berlin; Fortschreibung der Abhandlung „Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten“ veröffentlicht in Rolf Hasse / Karl-Ernst Schenk / Andreas Graf Wass von Czege (Hrsg.), „Die erweiterte Europäische Union – deutsche und ungarische Positionen“, Schriftenreihe des Europa-Kollegs Hamburg zur Integrationsforschung, Baden-Baden, 2004, S. 124 ff. sowie als Policy Paper B 01 2004 des Zentrums für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn (ZEI).

<sup>□</sup> Professor Dr. Martin Seidel, Zentrum für Europäische Integrationsforschung an der Universität Bonn, früherer Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und seiner Zeit langjähriger Bevollmächtigter der Bundesregierung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof sowie später Mitglied der deutschen Delegation der Maastrichter Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion, u. a. Mitglied des Vorstands der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht, Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des Instituts für Europäische Politik, Berlin, hat Europarecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster, sowie Subventionsrecht der EU an der Universität des Saarlandes gelehrt, lehrt zur Zeit europäisches Währungs- und Wirtschaftsrecht an der Donau-Universität in Krems an der Donau sowie als Senior Fellow am Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Universität Bonn.

Großbritannien, Irland und Norwegen, 1981 um Griechenland, 1986 um Spanien und Portugal und 1995 um Schweden, Finnland und Österreich, vielmehr ungeachtet der etwaigen wirtschaftlichen und politischen Probleme, mit denen er belastet ist, um die Erstreckung eines politischen Neuordnungsprozesses der freien Länder Westeuropas auf jene Länder Europas, denen die Mitwirkung und Teilhabe an der Entstehung und Entfaltung der Einigung Europas über Jahrzehnte hindurch versagt war.

Zu recht halten die Organe der Europäischen Union und die Regierungen aller Mitgliedstaaten die Eingliederung Bulgariens und Rumäniens in die Europäische Union als „Nachzügler“ der Osterweiterung ungeachtet etwaiger noch nicht gelöster wirtschaftlicher und politischer Probleme nunmehr zum 01. Januar 2007 für unausweichlich. Eine Unsicherheit besteht jedoch insofern, als der Beitrittsvertrag möglicherweise in einem oder mehreren Mitgliedstaaten nicht ohne eine das Parlament rechtlich oder auch nur politisch bindende Befragung der Bevölkerung in Kraft treten kann und die Referenden aus Gründen der umschriebenen Stimmungslage in der Bevölkerung negativ ausfallen könnten.

Im Hinblick auf die Befürchtungen, denen die Aufnahme Bulgariens und Rumäniens begegnet, erscheint ein Blick auf die Schutzklauseln des Beitrittsvertrages durchaus angezeigt. Bereits der Beitrittsvertrag mit den zehn Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 in die Europäische Union aufgenommen worden sind, enthält zwei Schutzklauseln, die sich weder in den älteren Beitrittsverträgen der Europäischen Gemeinschaft finden, noch dem traditionellen System der Schutzklauseln der Europäischen Union bekannt sind. Der Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien weist zusätzlich eine Schutzklausel auf.

Bulgarien und Rumänien übernehmen als neue Mitgliedsländer mit dem Beitrittsvertrag den gesamten gemeinschaftlichen rechtlichen und politischen Besitzstand. Für Bulgarien und Rumänien gelten daher vom Zeitpunkt ihres Beitritts ab nicht nur die in dem Beitrittsvertrag vereinbarten Schutzklauseln, sondern alle Schutzklauseln, die das Rechts- und Verfassungssystem der Europäischen Union aufweist. Ein Überblick über das traditionellen Schutzklauseln der Europäischen Union erscheint daher angezeigt.

## **B. Überblick über die traditionellen Schutzklauseln der Europäischen Union**

### **I. Definitive Merkmale der Schutzklauseln**

Die traditionellen und die neuen Schutzklauseln der Beitrittsverträge sind Teil des Rechts- und Verfassungssystems der Europäischen Union. Ihre Anwendung durch die Mitgliedstaaten oder die Organe der Europäischen Union erfolgt nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern unterliegt, soweit die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof. Die Schutzklauseln unterscheiden sich – worauf unten im einzelnen eingegangen wird – ungeachtet vielfach gleicher Schutzobjekte von den Übergangsregelungen, den Übergangsfristen, und den Anpassungsregelungen, die üblicherweise in den Beitrittsverträgen enthalten sind. Sie unterscheiden sich auch von den sog. Ordre-public-Vorbehalten des Regulationssystems des Gemeinsamen Marktes, die eine andere Funktion erfüllen und auf die ebenfalls nachstehend eingegangen wird.

Den traditionellen Schutzklauseln, die durch die Schutzklauseln des Beitrittsvertrags ergänzt werden, stellen, wie zu zeigen sein wird, kein System in dem Sinn dar, daß allen Schutzklauseln gleiche Prinzipien zugrunde liegen und sie in gleicher Weise oder nach einheitlichen Kriterien rechtlich ausgestaltet sind. Von einem „Schutzklauselsystem“ kann daher nur in einem weiteren Sinn gesprochen werden. Dem Schutzobjekt nach lassen sich indes die Schutzklauseln in Schutzklauseln zum Schutz der Verfassung, des Bestandes und der Wirtschaft der Europäischen Union sowie zum Schutz des Bestandes, der Wirtschaft, insbesondere einzelner Sektoren der Wirtschaft der Mitgliedstaaten einteilen.

Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß eine allgemeine Definition der „Schutzklausel“ nicht möglich ist. Die Schutzklauseln des Verfassungssystems der Europäischen Union lassen sich im einzelnen nur durch ihr jeweiliges Schutzobjekt, ihre jeweilige Ausgestaltung, ihren jeweiligen Zweck und durch das jeweilige Verfahren ihrer Anwendung, und in ihrer Gesamtheit nur durch die Abgrenzung von den Anpassungs- und Übergangsregelungen sowie in Abgrenzung von den die Ordre-public-Vorbehalten definieren.

Die *wirtschaftsbezogenen* Schutzklauseln des Vertrages von Rom, die nachstehend im einzelnen aufgezeigt werden, erlauben jedoch folgende Definition:

„Als Schutzklausel nach dem Vertrag von Rom ist eine Regelung des Gemeinschaftsrechts anzusehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, aufgrund einer Ermächtigung oder nachträglichen Billigung durch ein Gemeinschaftsorgan in bestimmten tatbestandlich umschriebenen Fällen zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und Krisen von einer gemeinschaftsrechtlichen Norm abzuweichen.“<sup>1</sup>

Auf zwei bedeutsame Schutzklauseln, die jüngeren Datums als der Vertrag von Rom sind, nämlich Artikel 7 EU-Vertrag und Artikel 3 des Übereinkommens „zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“<sup>2</sup> paßt indes die Definition nicht:

## **II. Die Schutzklausel des Artikels 7 Unionsvertrag**

Die Schutzklausel des Artikel 7 Unionsvertrag bezweckt den Schutz der Europäischen Union vor einer Verletzung ihrer Grundlagen, genauer der in Artikel 6 des Unionsvertrages genannten allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit durch einen Mitgliedstaat. Ihre Anwendung führt zur Aussetzung bestimmter Rechte, die sich aus der Anwendung des Vertrages auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten lassen, einschließlich des Stimmrechts dieses Mitgliedstaates im Rat. Der förmliche Ausschluß des Mitgliedsstaates ist nach dem Wortlaut der Schutzklausel allerdings nicht vorgesehen.

Das Verfahren der Schutzklausel ist rechtsstaatlich geordnet und dementsprechend schwerfällig. Die Feststellung der Verletzung der Grundlagen der Europäischen Union durch einen Mitgliedstaat obliegt dem Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs; sie steht in seinem Ermessen und wird von ihm einstimmig getroffen. Der Beschluß erfordert jedoch einen Vorschlag von einem Drittel der Mitgliedstaaten oder der Kommission und außerdem die Zustimmung des Europäischen Parlaments. Das Verfahren

---

<sup>1</sup> Siehe Martin Seidel in Institut für das Recht der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), „Schutzmaßnahmen im Gemeinsamen Markt“, Kölner Schriften des Gemeinschaftsrechts, Bd. 28, 1977, S.30.

<sup>2</sup> Veröffentlicht in Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat, „In die Europäische Union übernommener Schengen-Besitzstand“, 1999, S. 29 ff (33).

sieht die Einholung von Berichten über den betroffenen Mitgliedstaat und Abmahnungen an den Mitgliedstaat vor. Die Sanktionen bzw. Schutzmaßnahmen trifft der Rat - in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs – indes nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit. Die Stimmen des Mitgliedstaates, dem die Verletzung der Grundlagen der Europäischen Union vorgehalten wird, bleiben während des Verfahrens unberücksichtigt.

### **III. Die Schutzklausel des Vertrages von Schengen**

Nach dem Vertrag von Schengen sind die Mitgliedstaaten im Prinzip gehalten, zu gewährleisten, daß die Binnengrenzen innerhalb der Europäischen Union an jeder Stelle ohne Personenkontrollen überschritten werden können. Das Übereinkommen „zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“<sup>3</sup> ermächtigt jedoch die Mitgliedstaaten, jeder Zeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit – nach Konsultation der anderen Mitgliedstaaten, im Dringlichkeitsfall autonom - für einen begrenzten Zeitraum an den Binnengrenzen den Umständen entsprechende nationale Grenzkontrollen durchzuführen. Die Mitgliedstaaten können die Schutzklausel in Anspruch nehmen., ohne daß sie zuvor die Zustimmung des Rates oder der Kommission einzuholen brauchen. Ein sog. Gemeinschaftsverfahren, wie es für die Mehrzahl der binnenmarktbezogenen Schutzklauseln vorgesehen ist, schreibt Artikel 7 Unionsvertrag nicht vor. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel durch einen Mitgliedstaat dürfte auch nach der durch den Vertrag von Amsterdam erfolgten Einbeziehung des sog. Schengener Besitzstandes in das Unionsrecht allenfalls in einem sehr begrenzten Umfang der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen.

Hinsichtlich der Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, sowie für Bulgarien und Rumänien sehen die Beitrittsverträge vor, daß die Mitgliedstaaten einstweilen noch Personenkontrollen uneingeschränkt aufrechterhalten können. Wenn in absehbarer Zeit die Regelungen des Schengener Abkommens in Bezug auf

---

<sup>3</sup> Siehe vorstehende Fußnote

die neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen werden, wird es wahrscheinlich vermehrt zur Inanspruchnahme der Schutzklausel kommen.

Vom Bedeutung für die Bürger der Europäischen Union ist, daß die Anwendung polizeilicher Maßnahmen im Bereich der Kontrollen sowohl an den Binnengrenzen als auch an den Außengrenzen grundsätzlich nicht der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof unterliegt. Die Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs seitens der Kommission oder – über die nationalen Gerichte - durch die Bürger wurde durch den Vertrag von Amsterdam ausdrücklich ausgeschlossen <sup>4</sup>

### **III. Die Ordre-public-Klauseln des Regulationssystems des Gemeinsamen Marktes**

Das vertragliche Gemeinschaftsrecht kennt sog. Souveränitätsvorbehalte, beispielsweise die Regelung, wonach die Freizügigkeit für Arbeitnehmer im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht zur Anwendung gelangt (Artikel 39 Absatz 4 EG-Vertrag, ex-Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag). Es enthält ferner sog. Ordre-public-Klauseln, aufgrund derer die Mitgliedstaaten zum Schutz ihrer „Allgemeininteressen“ (EuGH) die vier Grundfreiheiten

---

<sup>4</sup> Gemäß Artikel 68 Absatz 2 EG-Vertrag, der auf dem Vertrag von Amsterdam beruht, ist der Europäische Gerichtshof grundsätzlich nicht zur Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 62 Nummer 1 EG-Vertrag zuständig, die die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der Sicherheit betreffen, und die im Sinne von Artikel 62 Nummer 1 EG-Vertrag „sicherstellen“ sollen, „daß Personen, seien es Bürger der Union oder Staatsangehörige dritter Länder, beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden“. Wenn auch das Ausmaß der Einschränkung der Gerichtsbarkeit nicht eindeutig erkennbar ist, sollen vermutlich sämtliche Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen, die nach den Regelungen des Vertrages von Schengen nach wie vor möglich sind und, soweit sie abgeschafft worden sind, jederzeit wieder eingeführt werden können, nicht der Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof unterliegen. Sollte sich diese Auslegung durchsetzen, wäre nach dem Vertrag von Amsterdam auch die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft bezüglich aller polizeilichen und ordnungsrechtlichen Maßnahmen ausgeschlossen, die von den Mitgliedstaaten beim Grenzübertritt von Drittstaatsangehörigen und von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beim Übergang über die Außengrenzen getroffen werden. Grenzübergang heißt dabei nicht nur das Passieren der Zollgrenzdienststellen, sondern – so wird der Ausschluß der Gerichtsbarkeit voraussichtlich von den nationalen Behörden und Gerichten interpretiert werden – auch das Durchschreiten der sog. Fahndungszonen, die an allen Außen- und Binnengrenzen bestehen. In einer Gemeinschaft von 27 Staaten erweist sich der Ausschluß der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs durch seine Bürger und durch Drittstaatler in einem Lebensbereich, der zu den häufigsten Eingriffen der staatlichen Behörden in schutzwürdige Rechte und Interessen führen kann, als ein Defizit an Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union. Dies gilt um so mehr, als der Ausschluß der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft zur Folge hat, daß auch die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten den Europäischen Gerichtshof nicht zur Überprüfung der von den Mitgliedstaaten verfügten polizeilichen Maßnahmen gemäß dem im EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren der Rechtsaufsicht anrufen können.

„suspendieren“ können.<sup>5</sup> Diese beiden Regelungsinstrumente, sowohl die sog. Souveränitätsvorbehalte als auch die sog. Ordre-public-Klauseln bedeuten von vornherein geltende und dauerhafte Begrenzungen der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht und sind ungeachtet anderer Meinungen jedenfalls in dem hier verstandenen und erörterten Sinne keine Schutzklauseln.

Die Souveränitätsvorbehalte und die Ordre-public-Klauseln haben allerdings durchaus „Schutzcharakter“. Der Souveränitätsvorbehalt sichert die autonome Handlungsermächtigung der Mitgliedstaaten bzw. wahrt die Souveränität der Mitgliedstaaten in einem Teilbereich hoheitlichen Handelns, das im Prinzip der Europäischen Union überantwortet ist. Souveränitätsvorbehalte werden auf den Regierungskonferenzen vereinbart, um der Europäischen Union die Zuständigkeit in Teilbereichen einer ihr übertragenen Regelungsmaterie vorzuenthalten. Selbst bei der Fallgestaltung, daß sich, wie im Bereich der Rüstungswirtschaft, der Souveränitätsvorbehalt auf einen Wirtschaftssektor bezieht, ist das Objekt des Schutzes indes nicht etwa die „Rüstungswirtschaft“, sondern sichert der Regelungsvorbehalt die Souveränität der Mitgliedstaaten im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Für die Ordre-public-Klauseln des Gemeinsamen Marktes gilt ähnliches. Ihr „Schutzobjekt“ ist nicht die Wirtschaft, sondern sind die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die zahlreichen anderen in den betreffenden Regelungen genannten, zum Teil durch Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ergänzten öffentlichen Güter, insbesondere das „Leben und die Gesundheit von Menschen“. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die „nationale Wirtschaft“ kein Rechtsgut, zu dessen Schutz ein Mitgliedstaat die Ordre-public-Klauseln in analoger Anwendung für sich in Anspruch nehmen kann. Demnach ließen sich die „Ordre-public-Klauseln“ allenfalls bei einer weiter gefaßten Definition in eine zweite Kategorie von „Schutzklauseln“ einordnen.

Die Souveränitätsvorbehalte und die sog. Ordre-public-Klauseln werden von den Mitgliedstaaten autonom in Anspruch genommen. Alle Regelungen und Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund von Souveränitätsvorbehalten oder von Ordre-public-Klauseln

---

<sup>5</sup> Warenverkehr: Artikel 30 EG-Vertrag, ex-Artikel 36 EG-Vertrag,  
 Arbeitnehmerfreizügigkeit: Artikel 39 Ansatz 3, ex-Artikel 48 Absatz 3 EG-Vertrag,  
 Niederlassungsfreiheit: Artikel 46 EG-Vertrag, ex-Artikel 56 EG-Vertrag,  
 Dienstleistungsverkehr: Artikel 55 EG-Vertrag, ex-Artikel 66 EG-Vertrag,  
 Kapitalverkehr: Artikel 58 EG-Vertrag, ex-Artikel 73 d EG-Vertrag.

verfügt werden, sind keine Hilfen zur Selbsthilfe. Sie bedürfen keiner vorherigen oder nachträglichen Billigung durch die Europäische Union und unterliegen im Falle ihrer Inanspruchnahme lediglich der nachträglichen Überprüfung durch den Europäischen Gerichtshof. Sie unterscheiden sich hinsichtlich des Verfahrens ihrer Inanspruchnahme wesentlich von den eigentlichen binnenmarktbezogenen Schutzklauseln, deren Handlungsermächtigungen in ein Gemeinschaftsverfahren eingebunden sind, d. h. der vorherigen oder nachträglichen Billigung durch die Europäische Union bedürfen.

#### **IV. Anpassungs- und Übergangsregelungen**

Übergangsregelungen und Anpassungsmaßnahmen sind gleichermaßen wie Schutzklauseln bereits seit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Element des vertraglichen Gemeinschaftsrechts. Auch sie bezwecken wie die Schutzklauseln den Schutz eines Mitgliedstaates, unterscheiden sich aber von diesen dadurch, daß sie nicht eine bestehende den Mitgliedstaat belastende Verpflichtung des Gemeinschaftsrecht voraussetzen, sondern einen schutzbedürftigen Bewerberstaat von vornherein von der Anwendung einer Verpflichtung oder Regelung des Gemeinschaftsrechts befristet freistellen. Die befristete Freistellung eines Mitgliedstaats von einer Verpflichtung oder Regelung des Gemeinschaftsrechts bei einem Beitritt zur Europäischen Union betrifft nicht nur wirtschaftlich relevante Verpflichtungen, sondern wird vielfach auch aus anderen Gründen, beispielsweise aus Gründen administrativer oder finanzieller Schwierigkeiten vereinbart. Übergangsregelungen und Anpassungsmaßnahmen haben einen weit reichenden Anwendungsbereich.

Übergangsregelungen und Anpassungsmaßnahmen sind so ausgestaltet, daß ihr Auslaufen nicht von einer Willensentscheidung des begünstigten Staates abhängt, sondern automatisch eintritt. Wird das Auslaufen einer Übergangsregelung oder Anpassungsregelung in die freie Entscheidung des begünstigten Staates gestellt, handelt es sich um die Fallgestaltung einer partiellen Nicht-Teilnahme am Gemeinsamen Markt bzw. der Europäischen Union.<sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Die partielle Mitgliedschaft bzw. die partielle Nicht-Teilnahme ist bislang kein allgemeines Strukturelement des Verfassungssystems der Europäischen Union. Der rechtliche Status Großbritanniens und Dänemarks im Rahmen der Währungsunion aufgrund des Vertrages von Maastricht und das System des Vertrages von Schengen beruhen nicht auf einem Regelungssystem der „Teilweisen Mitgliedschaft“, sondern sind fallbezogene „Ad hoc“-Regelungen.

Übergangs- und Anpassungsregelungen sind – wie Schutzmaßnahmen zugunsten von Mitgliedstaaten, die aufgrund von binnenmarktbezogenen Schutzklauseln verfügt werden - Hilfen zur Selbsthilfe. Sie erfüllen - wie Schutzmaßnahmen zugunsten von Mitgliedstaaten, die aufgrund von binnenmarktbezogenen Schutzklauseln verfügt werden - ihre Funktion nur dann, wenn sich die wirtschaftlichen bzw. die gesellschaftlichen Verhältnisse während der Geltungsdauer der Regelung in einer Weise verändern, daß der geschützte Staat nach ihrem Auslaufen die suspendierte Verpflichtung erfüllen bzw. die suspendierte Rechtsnorm anwenden kann. Die Dauer einer beim Beitritt vereinbarte Übergangsregelung oder einer später genehmigten Schutzmaßnahme kann zwar nicht durch den Mitgliedstaat autonom, wohl aber auf seinen Antrag von der Europäischen Union verlängert werden. Einer Verlängerung sind lediglich insofern Grenzen gesetzt, als die Schutzmaßnahme nicht in einen dauerhaften Zustand ausarten und in eine partielle Nicht-Teilnahme an der Gemeinschaft umschlagen darf. Wenn bei der Bewilligung einer Übergangsregelung oder bei der Bewilligung einer Schutzmaßnahme auf Grund einer Schutzklausel nicht damit zu rechnen ist, daß sich die maßgeblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse ändern werden, der schutzbegehrende Mitgliedstaat demzufolge die suspendierte Verpflichtung oder Rechtsnorm auf Dauer nicht wird anwenden können, verfehlen Übergangsregelungen ebenso wie Schutzmaßnahmen aufgrund von Schutzklauseln gleichermaßen jeglichen Sinn und Zweck.

Solange Übergangsfristen und Anpassungsregelungen noch nicht ausgelaufen sind, gelangen die eigentlichen Schutzklauseln des Rechts- und Verfassungssystems der Europäischen Union nur begrenzt zur Anwendung. Da letztere zur Voraussetzung haben, daß der Mitgliedstaat die Norm oder Verpflichtung, von der er freigestellt werden möchte, bereits anwendet, kann begrifflich während der Dauer einer Übergangsregelung ein Mitgliedstaat nicht von der Anwendung einer Verpflichtung oder Regelung temporär suspendiert werden, die infolge einer Freistellung durch eine Übergangsfrist oder Anpassungsregelung für ihn noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang zu Geltung gelangt. Wenn daher bei einem Beitritt zur Gemeinschaft einerseits eine Vielzahl von jahrelangen Übergangsfristen und Anpassungsregelungen vereinbart werden, andererseits die ebenfalls vereinbarten Schutzklauseln, wie die – unter erörterten - Artikel 37 und 38 des Beitrittsvertrages mit Bulgarien und Rumänien, nur innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Beitritt in Anspruch genommen werden können, muß sichergestellt sein, daß die Schutzklausel nicht leerläuft. Falls die Ausgestaltung der Übergangsfristen und Anpassungsregelungen und die Befristung der Schutzklausel nicht in Einklang zu bringen sind, kann sich die Frage stellen, ob nicht –

zwecks Schließung einer Regelungslücke des Vertragswerks - im Wege der Auslegung des Vertrages von einer verlängerten Geltungsdauer der Schutzklausel auszugehen ist oder zumindest deren Geltungsdauer durch den Gemeinschaftsgesetzgeber verlängert werden kann.

## **V. Die Schutzklauseln des Vertrages von Rom**

Mit dem Vertrag von Rom wurden mehrere Schutzklauseln in das Gemeinschaftsrecht eingefügt. Zwei der betreffenden Klauseln, nämlich die sog. handelspolitische Schutzklausel (Artikel 115 EWG-Vertrag, nunmehr Artikel 134 EG-Vertrag) und die Schutzklausel bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten (Artikel 108, 109 EWG-Vertrag, nunmehr Artikel 119, 120 EG-Vertrag) sind nach wie vor geltendes Recht. Diese beiden Schutzklauseln, die unter 1) und 2) dargestellt und erläutert werden, können von den Beitrittsländern in Anspruch genommen werden. Eine dritte Schutzklausel des Vertrages von Rom (Artikel 226 EWG-Vertrag) ist mit der Übergangszeit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Ende 1969 außer Kraft getreten. Diese für die Wirtschaft bedeutsame Schutzklausel, die unter 3) dargestellt und erläutert wird, ist in der Vergangenheit jeweils mit den Beitrittsverträgen zeitlich befristet wieder aufgelebt und lebt in dem Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten (Artikel 37) und in dem Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien (Artikel 36) ebenfalls zeitlich befristet wieder auf.

### **1. Die handelspolitische Schutzklausel**

Nach Artikel 134 (ex-Artikel 115) EG-Vertrag kann ein Mitgliedstaat von der Kommission zu Schutzmaßnahmen ermächtigt werden, um sicherzustellen, daß die Durchführung von handelspolitischen Maßnahmen, die er im Einklang mit dem Vertrag getroffenen hat, nicht durch eine Verlagerung von Handelsströmen verhindert wird. Der Mitgliedstaat kann außerdem zu Schutzmaßnahmen ermächtigt werden, wenn Unterschiede zwischen den handelspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen. Im Falle der Dringlichkeit können die Mitgliedstaaten - gestützt auf eine Ermächtigung der Kommission, die in einem Eilverfahren eingeholt werden kann - autonom bestimmen, welche Schutzmaßnahmen sie für erforderlich halten.

Im Zuge der Reformen des Vertrages von Rom wurde wiederholt geltend gemacht, daß die Schutzklausel angesichts der vereinheitlichten Handelspolitik der Mitgliedstaaten ihren Sinn

verloren habe. Die Beibehaltung der Schutzklausel ungeachtet der Forderung nach ihrer Aufhebung spiegelt das mangelnde Vertrauen der Mitgliedstaaten und der Organe der Europäischen Gemeinschaft in die einheitliche Handelspolitik der Gemeinschaft wider. Allerdings sind national unterschiedliche Maßnahmen der Handelspolitik mit Drittstaaten keineswegs schlechthin mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar. Die Handelspolitik ist zwar eine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft, jedoch können die Mitgliedstaaten aufgrund von Ermächtigungen des Rates autonom Maßnahmen im Bereich des Außenhandels mit Drittstaaten treffen.

Als Folge des Beitritts der zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union wird die handelspolitische Schutzklausel wahrscheinlich häufiger als in der Vergangenheit zur Anwendung gelangen.

## **2. Die Schutzklausel bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten**

Nach Artikel 119, 120 EG-Vertrag (Artikel 108, 109 Vertrag von Rom, Artikel 109 h, 109 i Vertrag von Maastricht) kann ein Mitgliedstaat bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten mit Ermächtigung der Kommission, bei plötzlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten auch ohne Ermächtigung vorab autonom, Schutzmaßnahmen verfügen. Aufgrund dieser Regelung sind – theoretisch – selbst Eingriffe in die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Personenverkehrs nicht ausgeschlossen. In der Regel dürften sich jedoch die Schutzmaßnahmen aus wirtschaftspolitischen Gründen auf Eingriffe in die Freiheit des Zahlungs- und Kapitalverkehrs beschränken. Bei einem Zahlungsbilanzdefizit sind Ausfuhrbeschränkungen für Kapital notwendig und ausreichend; bei einer durch Zahlungsbilanzüberschüsse gekennzeichneten sogenannten positiven Zahlungsbilanzkrise sind außer Einfuhrbeschränkungen für Kapital weitere Eingriffe in den Gemeinsamen Markt ebenfalls nicht geboten.

Die aufgezeigten Schutzmaßnahmen sind nur hilfsweise erforderlich. Nach der Schutzklausel gelangt primär ein Verfahren des finanziellen Beistands der übrigen Mitgliedstaaten gegenüber dem in Zahlungsbilanzschwierigkeiten geratenen Mitgliedstaat zur Anwendung. Das vorgeschaltete Verfahren des Beistands dient der Erhaltung des erreichten Integrationsstandes, der durch nationale Schutzmaßnahmen stets beeinträchtigt wird. Eingriffe

in den liberalisierten Wirtschaftsverkehr durch Schutzmaßnahmen sollen erst dann erfolgen, wenn der Beistand nicht geleistet wird oder dieser sich als unzulänglich erweist.

Für die derzeit zwölf Mitgliedstaaten, die bereits der Währungsunion in ihrer dritten Stufe angehören, d. h. den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben, hat die Schutzklausel keine Bedeutung mehr. Von Bedeutung sind die Regelungen der Schutzklausel wohl auch nicht für die drei alten Mitgliedstaaten Großbritannien, Dänemark und Schweden, die noch nicht der Währungsunion angehören und für die die Schutzklausel daher nach wie vor geltendes Recht ist. Dagegen kann die Schutzklausel für einige der zehn neuen Beitrittsländer sowie für Bulgarien und Rumänien Bedeutung erlangen, da bei ihnen Zahlungsbilanzschwierigkeiten nicht auszuschließen sein dürften,

Die Inanspruchnahme der Schutzklausel würde indes den Mitgliedstaat, der sich auf sie beruft, von der Aufnahme in die Währungsunion in ihrer dritten Stufe zumindest für die Dauer von zwei Jahren ausschließen. Voraussetzung für den Eintritt in die Währungsunion in ihrer dritten Stufe ist nämlich, daß der Mitgliedstaat unter anderem zuvor zwei Jahre bei der Gestaltung seiner äußeren Währungspolitik die normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems eingehalten hat. Ein Mitgliedstaat, der infolge Zahlungsbilanzschwierigkeiten die Schutzklausel in Anspruch nimmt, läßt offenkundig werden, daß er die Bandbreiten des Wechselkursmechanismus nicht autonom einhalten kann. Damit schließt sich der Mitgliedstaat aus rechtlichen Gründen zumindest für zwei Jahre vom Beitritt zur Währungsunion aus.

Die Schutzklausel wurde in der Vergangenheit von vier Mitgliedstaaten, namentlich Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien, in Anspruch genommen.<sup>7</sup> Es kann davon ausgegangen werden, daß sie im Zuge der Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten zur Anwendung erlangen wird.

### **3. Die durch die Beitrittsverträge neu auflebende allgemeine Schutzklausel des Artikel 226 EWG-Vertrag**

Der EWG-Vertrag sah in Artikel 226 für die Zeit des Aufbaus des Gemeinsamen Marktes eine – bedeutsame - sog. allgemeine Schutzklausel vor. Aufgrund dieser Schutzklausel konnte

---

<sup>7</sup> Martin Seidel, oben S. 4, Fn. 1.

ein Mitgliedstaat bei „Schwierigkeiten, welche einen Wirtschaftszweig erheblich und voraussichtlich anhaltend treffen oder welche die wirtschaftliche Lage eines bestimmten Gebietes beträchtlich verschlechtern könnten“, mit Ermächtigung der Kommission Schutzmaßnahmen ergreifen. Als Schutzmaßnahmen kamen unter der Auflage der Verhältnismäßigkeit alle denkbaren Eingriffe in den liberalisierten Wirtschaftsverkehr in Betracht. Die Schutzklausel war befristet und galt während der vertraglich vorgesehenen Aufbauzeit des Gemeinsamen Marktes (1958 – 1970). Sie wurde insbesondere von Frankreich nach den Unruhen im Mai 1968 in Anspruch genommen.

Zum Ende der Übergangszeit 1969 haben die Mitgliedstaaten und die Organe der Gemeinschaft überlegt, die Geltungsdauer der Schutzklausel auf der Grundlage einer Entscheidung nach Artikel 235 EWG-Vertrag zu verlängern. Die Erörterungen führten aus rechtlichen Gründen sowie im Hinblick auf die seiner Zeit in allen Mitgliedstaaten prosperierende wirtschaftlichen Entwicklung zu keinen entsprechenden Schritten des Gemeinschaftsgesetzgebers.

Die Beitrittsverträge mit Dänemark, Großbritannien und Irland (1973), mit Griechenland (1981), mit Spanien und Portugal (1986) sowie mit Finnland, Schweden und Österreich (1995) haben die Schutzklausel des Artikel 226 wieder aufleben lassen.<sup>8</sup> In den Verträgen wurden aber kürzere Geltungszeiträume festgelegt. Der Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten läßt in Artikel 37 und der Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien in Artikel 36 die Schutzklausel des Artikel 226 ebenfalls wieder aufleben. Artikel 37 bzw. Artikel 36 legt fest, daß sowohl die neuen Mitgliedstaaten als auch die alten Mitgliedstaaten „unter den gleichen Bedingungen“, d. h. „bei einer erheblichen und voraussichtlich anhaltenden Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage eines Wirtschaftszweigs oder eines Gebietes“ die Schutzklausel in Anspruch nehmen können.

Der Zeitraum für die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist mit nur drei Jahren kurz bemessen. Innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Beitritt werden infolge der Übergangsregelungen zahlreiche Verpflichtungen und Normen für die Beitrittsländer noch nicht geltendes Recht sein. Ob alle Wirtschaftszweige und Wirtschaftsgebiete, ohne daß temporäre Schutzmaßnahmen erforderlich sind, dem Wettbewerbsdruck des Gemeinsamen Marktes standhalten können, kann sich erst nach dem Auslaufen der Übergangsregelungen

---

<sup>8</sup> So beispielsweise Artikel 135 der Beitrittsakte Dänemark, Großbritannien und Irland.

erweisen. Voraussichtlich wird es demnach noch vor dem Ablauf der dreijährigen Frist wie seiner Zeit 1969 zu einer Erörterung über die Verlängerung der Geltungsdauer auf der Grundlage eines Rechtsaktes gemäß Artikel 308 (ex-Artikel 235) EG-Vertrag kommen. Gleiches wird hinsichtlich der unten zu erörternden weiteren Schutzklauseln des Beitrittsvertrages der Fall sein.

#### **4. Die Schutzklausel des Beihilfenaufsichtsrechts des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe b EG-Vertrag (ex-Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b)**

Eine weitere Schutzklausel verbirgt sich hinter Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b (ex-Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) EG-Vertrag. Sie wird im allgemeinen als solche nicht erkannt und daher zumeist nicht als Schutzklausel diskutiert. Nach dieser Regelung kann die Kommission in dem üblichen Verfahren der Aufsicht über Wirtschaftsbeihilfen auf Antrag eines Mitgliedstaats eine Beihilfe „zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben“ für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklären.

Von dieser Schutzklausel wurde in der Vergangenheit verschiedentlich Gebrauch gemacht, wobei allerdings die den Mitgliedstaaten zugebilligten Beihilfen nicht als „Schutzmaßnahmen“ diskutiert wurden. Nicht ausgeschlossen ist, daß im Zuge der Eingliederung der Wirtschaft sowohl einiger der zehn neuen Beitrittsländer als auch Bulgariens und Rumäniens in den Gemeinsamen Markt verstärkt auf diese Schutzklausel zurückgegriffen wird. Ein Rückgriff auf die Schutzklausel seitens der neuen Mitgliedstaaten bietet sich vor allem in den Fällen an, in denen die Beihilfen der neuen Mitgliedstaaten von der Gemeinschaft im Rahmen der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts teilweise mitfinanziert oder gar in vollem Umfang refinanziert werden können.

#### **5. Nicht wieder auflebende Schutzklauseln des Vertrages von Rom**

Die drei nachstehend dargestellten Schutzklauseln des Vertrages von Rom wurden 1993 mit dem Vertrag von Maastricht von den Mitgliedstaaten aufgehoben. Sie sind 1995 mit dem Beitrittsvertrag mit Finnland, Schweden und Österreich nicht wieder aufgelebt und leben auch in dem Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und mit dem Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien nicht wieder auf.

**a) Die Schutzklausel bei einer gemeinschaftsinteressenwidrigen Wechselkursänderung eines anderen Mitgliedstaates**

Nach Artikel 107 Absatz 2 des alten EWG-Vertrages konnte ein Mitgliedstaat bei einer Wechselkursänderung eines anderen Mitgliedstaates, die er und die Gemeinschaft als „gemeinschaftsinteressenwidrig“ erachtete, vornehmlich im Falle eines sog. Währungsdumpings, mit Genehmigung der Kommission geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen. Die Schutzklausel, zu deren Anrufung es nicht gekommen war, wurde auf der Konferenz von Maastricht aufgehoben. Die Konferenzpartner waren der Auffassung, daß in naher Zukunft alle Mitgliedstaaten der Währungsunion angehören würden. Nach der Einführung einer einheitlichen Währungspolitik mit einer einheitlichen Währung würden nationale Wechselkurse, die geändert werden könnten, nicht mehr bestehen.

Zumindest nicht alle neuen Mitgliedstaaten werden trotz ihres Bestrebens nach möglichst baldiger Einführung der Währung der Europäischen Union voraussichtlich nicht in naher Zukunft der Währungsunion in ihrer dritten Stufe angehören. Da sie ihre Währungen beibehalten, werden sie eine eigene Wechselkurspolitik verfolgen.

Ob die Schutzklausel im Interesse der Europäischen Union wieder aufleben sollte, ist indes zu bezweifeln. Inzwischen scheint sich in allen Mitgliedstaaten, auch in den neuen Mitgliedstaaten, die Erkenntnis durchgesetzt zu haben, daß nationale Wechselkursänderungen, die nicht zugleich den Interessen der anderen Handlungspartner gerecht werden, insbesondere das sog. Währungsdumping, mit nachteiligen Folgen für die eigene Wirtschaft verbunden sind.

**b) Die Schutzklausel bei einer Störung des nationalen Kapitalmarktes**

Nach Artikel 73 des alten EWG-Vertrages, der ehemals „klassischen“ Schutzklausel des Kapitalverkehrs, konnte ein Mitgliedstaat geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen, um seinen Kapitalmarkt vor einer Störung zu sichern. Für die Schutzmaßnahmen war eine Ermächtigung der Kommission erforderlich, wobei aber über die Erteilung der Ermächtigung letztlich der Rat in zweiter Instanz entschied. Nachdem der innergemeinschaftliche und zugleich auch der Kapitalverkehr über die Außengrenzen der Europäischen Union unter weitestgehender

Aufhebung aller Beschränkungen liberalisiert wurde, hat die Konferenz von Maastricht die Schutzklausel als obsolet aufgehoben.

Die zehn neuen Mitgliedstaaten sowie Bulgarien und Rumänien haben die Liberalisierung des Kapitalverkehrs, wenn auch auf der Grundlage von Übergangsregelungen, als gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen. Ob sie ohne ein Wiederaufleben der Schutzklausel gleichwohl in der Lage sein werden, ihre Kapitalmärkte mit dem Kapitalmarkt der Europäischen Union problemlos zu verschmelzen, bleibt abzuwarten.

### **c) Die Schutzklausel bei einer national unterschiedlichen Devisenpolitik**

Nach Artikel 70 Absatz 2 des alten EWG-Vertrages konnte ein Mitgliedstaat, ohne daß er hierfür eine Ermächtigung der Kommission einzuholen brauchte, Schutzmaßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß seine Devisenpolitik im Bereich des Kapitalverkehrs infolge einer unterschiedlichen Devisenpolitik von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat umgangen wurde und sich daraus Verlagerungen des Kapitalverkehrs ergaben. Der betreffende Mitgliedstaat war indes nicht von jeglicher Bindung an das Gemeinschaftsrecht freigestellt. Vielmehr konnte der Rat auf Vorschlag der Kommission den Mitgliedstaat zur Aufhebung der Beschränkungen anhalten und erforderlichenfalls seine Entscheidung auch über den Europäischen Gerichtshof durchsetzen.

Die Schutzklausel des Artikels 70 Absatz 2 des Vertrages von Rom war das Gegenstück zu der nach wie vor geltenden handelspolitischen Schutzklausel des Artikels 134 (ex-Artikel 115) EG-Vertrag.

Die Schutzklausel des Artikels 70 Absatz 2 wurde auf der Konferenz von Maastricht ebenfalls aus Gründen der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Errichtung der Währungsunion aufgehoben. Abzuwarten bleibt indes, ob sich in Zukunft für die neuen Mitgliedstaaten die Frage nach einem Wiederaufleben der Schutzklausel stellt.

### **d) Die in Maastricht neu in das Vertragswerk aufgenommene - gelegentlich als Schutzklausel bezeichnete - Regelung des Artikels 58 (ex-Artikel 73 d) EG-Vertrag**

Gemäß Artikel 58 EG-Vertrag, der mit dem Vertrag von Maastricht neu in das Vertragswerk aufgenommen wurde, können die Mitgliedstaaten unter anderem aufgrund von Regelungen des Steuerrechts sowie des Rechts der Aufsicht über die Finanzinstitute, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gerechtfertigt sind, autonom Beschränkungen des Kapitalverkehrs aufrechterhalten oder neu einführen. Artikel 58 EG-Vertrag ist indes nach dem Verständnis, das dieser Abhandlung im Einklang mit der wohl herrschenden Auffassung zugrunde liegt, keine Schutzklausel, sondern ein Ordre-public-Vorbehalt. Die Regelung des Artikel 58 fand sich nicht bereits in dem Vertrag von Rom, weil die Freiheit des Kapitalverkehrs nach dem alten EWG-Vertrag nicht in vollem Ausmaß gewährleistet war. Sie wurde auf der Konferenz von Maastricht in das Regelungswerk der vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes eingefügt, nachdem auf dieser Konferenz die Freiheit des Kapitalverkehrs abschließend rechtlich geregelt wurde.

Nicht auszuschließen ist, daß die Regelung des Artikels 58 EG-Vertrag in der erweiterten Union über die ihr gesetzten Grenzen hinaus, insbesondere zum Schutz des „nationalen Kapitalmarktes“, des „nationalen Sparaufkommens“ oder der nationalen Zinsstruktur in Anspruch genommen wird. Die erweiterte Union wird für längere Zeit ein größeres wirtschaftliches Gefälle aufweisen und durch mangelnde wirtschaftliche Homogenität gekennzeichnet sein.

#### **e) Exkurs: Artikel 59 und 60 EG-Vertrag**

Auf der Konferenz von Maastricht wurden die Artikel 59 und 60 als „Schutzklauseln“ in den EG-Vertrag eingefügt. Die beiden Artikel betreffen indes nicht den innergemeinschaftlichen Wirtschaftsverkehr, sondern die wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union zu Drittstaaten. Nach Artikel 59 kann der Rat für den Fall, daß Kapitalbewegungen nach oder aus dritten Ländern unter außergewöhnlichen Umständen das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion schwerwiegend stören oder zu stören drohen, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank Schutzmaßnahmen mit einer – verlängerbaren - Geltungsdauer von sechs Monaten treffen. Nach Artikel 60 kann der Rat nach dem Verfahren des Artikel 301, d. h. mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegenüber einem dritten Staat notwendige Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs ergreifen, falls im

Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik diesem gegenüber Wirtschaftssanktionen beschlossen worden

## **VI. Die Schutzklauseln des Außenwirtschaftsrechts**

Außer den genannten binnenmarktbezogenen Schutzklauseln des Vertrages von Rom, kennt auch das Außenwirtschaftsrecht der Europäischen Union Schutzklauseln. Die Schutzklauseln des Außenwirtschaftsrechts bezwecken anders als die „klassischen“ Schutzklauseln nicht den Schutz einzelner Mitgliedstaaten, sondern „schützen“ die Europäische Union als solche, namentlich ihrer Wirtschaft und ihren Binnenmarkt. Die Mitgliedstaaten werden durch Schutzmaßnahmen, die die Europäische Union gegenüber Drittstaaten ergreift, nur mittelbar jedoch insoweit vielfach in unterschiedlichem Ausmaß geschützt. Die Schutzklauseln des Außenwirtschaftsrechts sind im vertraglichen Gemeinschaftsrecht insofern verankert, als bereits der Vertrag von Rom die Einführung von Schutzklauseln vorsieht und den Gemeinschaftsgesetzgeber hierzu ausdrücklich ermächtigt. (Artikel 133, ex-Artikel 113 EG-Vertrag). Sie beruhen aber hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, ihres Verfahrens und der Kontrolle ihrer Anwendung durch den Europäischen Gerichtshof auf vom Gemeinschaftsgesetzgeber gesetzten (sekundären) Gemeinschaftsrecht. Das Schutzklauselsystem des Außenwirtschaftsrechts steht - unter den Begrenzungen durch die Grundrechte des Gemeinschaftsrechts - zur Disposition des Europäischen Parlaments und des Rates als Gemeinschaftsgesetzgebers.

Im Gemeinschaftsrecht, namentlich in der Sekundärgesetzgebung der Gemeinschaft, die den Binnenmarkt sowie die Politik der Gemeinschaft in ihren verschiedenen Tätigkeitsbereichen wie den Umweltschutz betrifft, finden sich vielfach Regelungen, die sich ebenfalls als „Schutzklauseln“ bezeichnen. Regelungen dieser Kategorien von Schutzklauseln, auf die nicht eingegangen werden kann, sind ihrem Anliegen und ihrer Struktur nach zumeist nur Vorbehalte zugunsten nationaler Regelungen; sie haben in der Regel – von dem Namen abgesehen - mit den „klassischen“ Schutzklauseln sowie den Schutzklauseln des Außenwirtschaftsrechts und deren Anliegen wenig gemein.

### **C. Die neuen Schutzklauseln des Beitrittsvertrages mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und des Beitrittsvertrages mit Bulgarien und Rumänien**

Der Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten sowie der Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien, genauer jeweils die Beitrittsakte zum Beitrittsvertrag, enthalten – neben der allgemeinen dem Artikel 226 EWG-Vertrag entsprechenden wirtschaftlichen Schutzklausel<sup>9</sup> - mit den Artikeln 38 und 39 (Vertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten) bzw. den Artikeln 37 und 38 (Vertrag mit Bulgarien und Rumänien) zwei neue Schutzklauseln, die dem Gemeinschaftsrecht bisher unbekannt sind. Die beiden Schutzklauseln finden sich insbesondere nicht in früheren Beitrittsverträgen und lassen vermuten, daß sich der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten sowie der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union von früheren Erweiterungen der Europäischen Gemeinschaft derart unterscheidet, daß den Vertragsparteien die Aushandlung zweier bislang ungebräuchlicher Schutzklauseln erforderlich erschien.

Die „klassischen“ Schutzklauseln des Vertrages von Rom sind in der Vergangenheit bei den damals anstehenden Änderungen und Ergänzungen des Vertrages von Rom, insbesondere im Zuge des Vertrags von Maastricht teilweise aufgehoben worden. Von der bereits erwähnten früheren Schutzklausel des Artikel 226 EWG-Vertrag abgesehen, die bis 1970 für die sechs Gründerstaaten der Europäischen Gemeinschaft geltendes Recht war und sich wie in den früheren Beitrittsverträgen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Jahre 1973, 1981, 1986 und 1995 nunmehr auch in dem Beitrittsvertrag mit zehn neuen Mitgliedstaaten und in dem Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien wiederfindet, leben alle anderen früheren Schutzklauseln des EWG-Vertrages, die im Zuge der Änderungen und Ergänzungen des Vertrages von Rom „begraben“ worden sind, in der neuen Beitrittsakte nicht wieder auf. Diese Entscheidung der Vertragspartner der beiden jüngsten Beitrittsverträge ist insofern bemerkenswert; als die besagten „begrabenen“ Schutzklauseln beim Aufbau der Europäischen Gemeinschaft keineswegs ohne jegliche Bedeutung waren, vielmehr von den sechs Gründerstaaten und später auch von den hinzugekommenen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wurden. Sollte etwa bei der Eingliederung der zehn neuen Beitrittsländer sowie Bulgariens und Rumäniens in den Binnenmarkt, anderes als bei früheren Erweiterungen, für die besagten Schutzklauseln kein Bedarf bestehen? Die beiden Beitrittsverträge, die die rechtliche Grundlage für die - zeitlich gestreckte - Integration der neuen Beitrittsländer in das wirtschaftliche Gefüge der Europäische Union, in ihren Binnenmarkt und in ihre Währungsunion bilden, enthalten eine Vielzahl von Anpassungs- und Übergangsregelungen.

---

<sup>9</sup> Siehe oben S. 13

Möglicherweise weisen sie hinsichtlich des Bedarfs nach Schutzklauseln eine Regelungslücke auf.

Die Aufnahme der Artikel 38 und 39 in den Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und die Aufnahme der Artikel 37 und 38 in den Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien als jeweils neue Schutzklauseln wurde bei den Beitrittsverhandlungen seitens der Europäischen Union als eine unerläßliche Ergänzung des bestehenden Schutzklauselsystems betrachtet. Sie wurde bei den Verhandlungen mit den zehn neuen Mitgliedstaaten seitens der Kommission als Forderung der Europäischen Union in die Verhandlungen eingebracht. Zuvor hatte jedoch der Rat ihre Aufnahme in den Beitrittsvertrag als „Vorsichtsmaßnahme“ gefordert und die Einbringung seiner Forderung in die Verhandlungen durch die Kommission verlangt.<sup>10</sup> Die „Vorsichtsmaßnahme“ schien dem Rat angesichts der besonderen Umstände des bevorstehenden Abschlusses der Beitrittsverhandlungen deswegen angezeigt, weil die Beitrittsverhandlungen im Dezember 2002 nicht aufgrund der üblichen Feststellung beendet worden waren, daß die Beitrittsländer die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Europäische Union vollständig erfüllten. Vielmehr wurden seiner Zeit die Verhandlungen, ohne daß die vollständigen Erfüllung der Beitrittsvoraussetzungen festgestellt wurde, anders als bei früheren Beitrittsverhandlungen aufgrund der Prognose der Kommission für beendet erklärt, daß die Beitrittsländer die noch anstehenden weiteren Reformen fortsetzen und bis zum Beitritt am 1. Mai 2004 alle Kopenhagener Kriterien erfüllt sein würden. Der Europäischen Union schien aus politischen Gründen ein weiteres Abwarten sowie ein weiteres Hinausschieben der Aufnahme der Beitrittsländer nicht mehr vertretbar. Die Kommission übernahm die Verpflichtung, ihre Prognose durch eine intensive Beobachtung zu überprüfen, und sollte dem Rat sowie dem Europäischen Parlament sechs Monate vor dem Beitritt, also zum 01. November 2003, einen umfassenden Bericht über das Ergebnis ihrer Beobachtungen vorlegen. Ferner wurde die Kommission als Hüterin des Vertrages gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat verpflichtet, die ihr nach dem Vertrag zur Verfügung stehenden Mechanismen der Überwachung, einschließlich der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs im Wege von Vertragsverletzungsverfahren, gegenüber den zehn Beitrittsländern nach deren Beitritt anzuwenden. Die beiden neuen Schutzklauseln waren Ausdruck der gemeinsamen Befürchtung der Kommission, des Rates und des Europäischen Parlaments, daß sich die traditionellen Mechanismen der Überwachung und der Durchsetzung des

---

<sup>10</sup> So die Kommission in ihrem Strategiepapier vom Herbst 2002

Gemeinschaftsrechts, insbesondere die langwierige Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegenüber den neuen Mitgliedstaaten angesichts der einmaligen Umstände der neuen Megaerweiterung der Europäischen Union möglicherweise als unzulänglich erweisen könnten. Die beiden neuen Schutzklauseln beruhen auf der von der Kommission und dem Rat geteilten Erkenntnis, daß die bevorstehende Großerweiterung der Europäischen Union nach den jahrelangen Verhandlungen aus politischen Gründen keinen weiteren zeitlichen Aufschub mehr zuließ. Etwaige noch ausstehende Maßnahmen der Beitrittsländer zur Herstellung ihrer Beitrittsreife könnten daher nur noch nach vollzogener Erweiterung der Gemeinschaft eingefordert werden. Bei den Beitrittsverhandlungen mit den beiden „Nachzügler“ der Großerweiterung Bulgarien und Rumänien waren dieselben Überlegungen für die Aufnahme der beiden Schutzklauseln in den Beitrittsvertrag maßgeblich.

### **I. Die binnenmarktbezogene Schutzklausel des Artikels 38 bzw. des Artikels 37 der Beitrittsverträge**

Artikel 38 der Beitrittsakte mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und der gleichlautende Artikel 37 der Beitrittsakte mit Bulgarien und Rumänien sind binnenmarktbezogene Schutzklauseln. Sie bezwecken den Schutz des erreichten Integrationsstandes sowie den Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen, die von den neuen Mitgliedstaaten für den Binnenmarkt ausgehen können.

Die Schutzklauseln können ausschließlich von der Kommission, nicht dagegen auch von den einzelnen alten Mitgliedstaaten oder vom Rat in Anspruch genommen werden. Sie setzen voraus, daß ein neuer Mitgliedstaat seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und dadurch das Funktionieren des Binnenmarktes gestört wird. Nach Artikel 38 bzw. Artikel 37 der Beitrittsverträge ist die Kommission ermächtigt, auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative „geeignete Maßnahmen zu treffen“, wenn „ein neuer Mitgliedstaat im Rahmen der Beitrittsverhandlungen eingegangene Verpflichtungen – einschließlich der Verpflichtungen in allen sektorbezogenen Politiken, die wirtschaftliche Tätigkeiten mit grenzüberschreitender Wirkung betreffen - nicht erfüllt und dadurch eine ernsthafte Beeinträchtigung des Binnenmarktes hervorgerufen“ hat.

Die Ermächtigung der Kommission gilt nur für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Beitrittsakte.

Die Schutzmaßnahmen, die von der Kommission ergriffen werden können, werden in Artikel 38 bzw. in Artikel 37 nicht näher umschrieben; sie können aber von Eingriffen in die vier Grundfreiheiten bis zur Versagung von Zuwendungen an die neuen Mitgliedstaaten reichen. Die Kommission ist gehalten, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten und hat die von ihr verfügbaren Maßnahmen aufzuheben, sobald der Mitgliedstaat, gegen den sich die Schutzmaßnahmen richten, seine Verpflichtungen erfüllt hat.<sup>11</sup>

Die Schutzklauseln weichen zwar in ihrer Ausgestaltung von den traditionellen Schutzklauseln insofern ab, als sie im Prinzip nur von der Kommission, nicht jedoch auch von den – alten - Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden können. Indes können die von der Kommission zu treffenden Schutzmaßnahmen durchaus darin bestehen, daß die alten Mitgliedstaaten ihrerseits zu Schutzmaßnahmen ermächtigt werden.

Eine Besonderheit der beiden Schutzklauseln besteht darin, daß sie jeweils bereits vor dem Beitritt aufgrund des Ergebnisses der Überwachung geltend gemacht werden.

Die dreijährige Geltungsdauer der Schutzklausel ist kurz bemessen. Aller Voraussicht nach wird es vor dem Ablauf der Geltungsdauer zu Erörterungen über die Zweckmäßigkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer - auf der Grundlage eines Beschlusses des Rates gemäß Artikel 308 EG-Vertrag (ex-Artikel 235) - kommen.

## **II. Die Schutzklauseln im Bereich Justiz und Inneres des Artikels 39 bzw. des Artikels 38 der jeweiligen Beitrittsvertrages**

Gleichermaßen wie die Schutzklausel des Artikel 38 bzw. des Artikels 37 bezweckt die zweite neue in beiden Beitrittsverträgen gleichlautende Schutzklausel des Artikels 39 bzw. des Artikels 38 der Beitrittsakte, die den Bereich Justiz und Inneres betrifft, den Schutz der alten Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union als solcher vor Störungen, die von den neuen Mitgliedstaaten ausgehen. In seinem Aufbau ähnelt der Artikel 39 bzw. der Artikel 38

---

<sup>11</sup> Die „Position“ des von der Schutzklausel betroffenen Mitgliedstaates wird von der Kommission berücksichtigt (Erklärung Nr. 43 der Kommission zur Schlußakte).

dem Aufbau der binnenmarktbezogenen Schutzklausel des Artikels 38 bzw. des Artikels 37. Die Kommission ist ermächtigt, in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten der Beitrittsakte auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative angemessene Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn, wie es heißt, „bei der Umsetzung der Durchführung oder der Anwendung der Rahmenbedingungen oder anderer einschlägiger Verpflichtungen, Instrumenten der Zusammenarbeit oder Beschlüssen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Strafrechts im Rahmen des Titels VI – *„Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“* - des EU-Vertrages und Richtlinien und Verordnungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung im Bereich des Zivilrechts im Rahmen des Titels IV – *„Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“* - des EG-Vertrages in einem neuen Mitgliedstaat ernste Mängel auftreten oder die Gefahr ernster Mängel besteht“. Die Kommission ist hinsichtlich der Schutzmaßnahmen an kein bestimmtes Instrumentarium, aber an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Schutzklauseln des Artikels 39 und des Artikels 38 können wie die beiden binnenmarktbezogenen Schutzklauseln bereits vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden. Auch ihre Geltungsdauer dürfte mit drei Jahren zu knapp bemessen sein.<sup>12</sup>

Die Schutzklauseln des Artikel 39 (Beitrittsakte mit den zehn neuen Mitgliedstaaten) bzw. des Artikels 38 (Beitrittsakte mit Bulgarien und Rumänien) reichen vermutlich als „Vorsorgemaßnahme“ nicht aus, um den erreichten Integrationsstands vor allen denkbaren Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten zu schützen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Europäische Union ist nämlich nicht nur, daß die neuen Mitgliedstaaten über eine leistungsfähige und unabhängige Justiz für die beiden in der zweiten Schutzklausel genannten Bereiche verfügen. Ihre Gerichtsbarkeit und ihr Verwaltungssystem müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen entsprechen, die sich aus den grundlegenden Prinzipien der Verfassung der Europäischen Union ergeben. Für den Vollzug des Unionsrechts gilt als Grundsatz der Verfassung der Union, daß die Europäische Union das von ihr gesetzte Recht nicht in eigener Verwaltung, sondern über die Mitgliedstaaten umsetzt. „Vollzugsbehörden“ für das Recht der Europäischen Union sind die nationalen Regierungen, die nationalen

---

<sup>12</sup> Die ebenfalls vorgesehene Ermächtigung der Kommission zum Erlaß von Maßnahmen zur Erleichterung der Übernahme der Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Artikel 41 der Beitrittsakte mit den zehn neuen Mitgliedstaaten) und zur Erleichterung der Übernahme veterinär- und pflanzenschutzrechtlicher Bestimmungen (Artikel 42 der Beitrittsakte mit den zehn neuen Mitgliedstaaten und der Beitrittsakte mit Bulgarien und Rumänien) sind Ermächtigungen zum Erlaß von Übergangsregelungen, und keine Schutzklauseln im traditionellen Sinn.

Parlamente und vor allem die Behörden der Mitgliedstaaten. Gleichmaßen wie die administrative Durchführung erfolgt die richterliche Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts über die Gerichte der Mitgliedstaaten. Lediglich auf der obersten Ebene der Gerichtsbarkeit gelangt die eigene Gerichtshoheit der Europäischen Union zum Tragen. Der Europäische Gerichtshof und das ihm zugeordnete Gericht erster Instanz können von den Bürgern unmittelbar nur in den – seltenen - Fällen angerufen werden, in denen sie durch einen Rechtsetzungsakt der Union individuell betroffen sind, bzw. in denen sie, wie im Fall der Kartell- und Fusionsaufsicht, durch Verwaltungsentscheidungen der Europäischen Union ohne Vermittlung durch Behörden der Mitgliedstaaten betroffen sind. In allen anderen Fällen haben die Unionsbürger nur über die nationalen Gerichte, sofern diese im Wege von Vorabentscheidungsverfahren ihrerseits den Europäischen Gerichtshof anrufen, Zugang zur Gerichtsbarkeit der Europäischen Union.

Die Durchführung des Unionsrechts über die Mitgliedstaaten hat zur Folge, daß die Mitgliedstaaten eine Vielzahl ihrer Hoheitsakte und gerichtlichen Entscheidungen wechselseitig anerkennen müssen. Hoheitsakte und gerichtliche Entscheidungen, die wechselseitig anzuerkennen sind, gibt es nicht nur in den beiden in der zweiten Schutzklausel umschriebenen Bereichen, sondern vor allem auch im Bereich des Gemeinsamen Marktes. Ohne die wechselseitige Anerkennung der Zulassung von Arzneimitteln, der Zulassung von Banken, Wertpapierhäusern und Versicherungen, der Zulassungen zu gewerblichen und freiberuflichen Tätigkeiten sowie der Erteilung akademischer Prüfzeugnisse etc., die nach nationalem Recht jeweils nur im eigenen Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten Geltung haben, ist die Freiheit des Warenverkehrs, des Dienstleistungsverkehrs, des Personenverkehrs und des Kapitalverkehrs, d. h. der Gemeinsame Markt nicht gewährleistet.

Die wechselseitige Anerkennung von Staatshoheitsakten stößt seit jeher auf Grenzen ihrer Akzeptanz. Beispielsweise ist die wechselseitige Anerkennung der Zulassung von Banken, von Wertpapierhäusern und von Versicherungen in der Europäischen Union bislang - ungeachtet der Errichtung der Währungsunion – noch nicht uneingeschränkt gewährleistet. Nachkontrollen im Tätigkeitsland und damit Doppelzulassungen sind nach geltendem Recht nach wie vor zulässig. Die Mitgliedstaaten greifen vielfach zu Schutzmaßnahmen und rechtfertigen ihr Vorgehen in der Weise, daß sie sich auf die Ordre public-Klauseln berufen. Der Rückgriff auf die Ordre public-Klauseln steht zwar unter der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof, die aber nur nachträglich stattfindet.

Die uneingeschränktewechselseitige Anerkennung von Verwaltungsakten und gerichtlichen Entscheidungen ließe sich im Ergebnis leichter erreichen, wenn den Mitgliedstaaten der in allen Fällen, in denen sie keinen „Full faith and credit“ gewähren, der Rückgriff auf die Ordre public-Klauseln zunächst verwehrt bliebe und statt dessen auf eine Schutzklausel, wie sie Artikel 39 der Beitrittsakte darstellt, zurückgegriffen werden könnte. Das autonome Vorgehen der Mitgliedstaaten wäre dann durch ein Verfahren ersetzt, das die vorherige Einschaltung der Organe der Europäischen Union, namentlich der Kommission, vorsieht. Eine weite Auslegung der Artikel 37 und 38 der Beitrittsakte mit Bulgarien und Rumänien bzw. der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages mit den zehn neuen Mitgliedstaaten erscheint daher angezeigt.

### **III. Die „Aufschubklausel“ des Artikels 39 des Beitrittsvertrages mit Bulgarien und Rumänien**

Der Beitrittsvertrag mit Bulgarien und Rumänien enthält in Artikel 39 über die beiden neuen Schutzklauseln der Artikel 37 und 38 hinaus, die sich bereits in dem Beitrittsvertrag mit den zehn neuen Mitgliedstaaten finden, eine weitere Schutzklausel, die als „Aufschubklausel“ anzusehen ist und auch so bezeichnet wird. Die Klausel ermächtigt den Rat, den Beitritt Bulgariens oder Rumäniens um ein Jahr hinauszuschieben, sofern die Kommission bei der laufenden Berichterstattung feststellt, daß Bulgarien bzw. Rumänien auf den Beitritt nicht ausreichend vorbereitet ist. Für den Beschluß des Rates ist Einstimmigkeit erforderlich.

Eine zusätzliche Regelung gemäß Artikel 39 Absatz 2 gilt nur für Rumänien. Hiernach ist der Rat ermächtigt, den Beitritt Rumäniens um ein Jahr aufzuschieben, falls Rumänien seine Verpflichtungen in einem oder mehreren von elf spezifischen Problemfeldern, die im Anhang IX (I) des Vertrages aufgelistet sind, ganz oder teilweise nicht erfüllt haben sollte. Der Rat beschließt den Aufschub des Beitritts um ein Jahr – auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission – mit qualifizierter Mehrheit. Die Verpflichtungen betreffen die Bereiche „Wettbewerb“ sowie „Justiz und Inneres“.<sup>13</sup>

Sehr fraglich ist, ob die „Aufschubklausel“ dem Schutzbedarf ausreichend Rechnung trägt. Sollten die beiden Beitrittsländer bis zum 1. Januar 2007, dem Tag ihres vorgesehene Beitritts

zur Europäischen Union, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, dürfte sich daran bei einem Aufschub des Beitritts um ein Jahr kaum etwas ändern. Diese Erkenntnis dürfte den Rat zum gegebenen Zeitpunkt von einem Beschluß über den Aufschub mutmaßlich abhalten. Das gilt um so mehr, als nicht notwendig vor, sondern erst nach der Aufnahme der beiden Beitrittsländer – neben einer verstärkten Inanspruchnahme der beiden Schutzklauseln der Artikel 37 und 38 des Beitrittsvertrages - seitens der Kommission sowie der anderen Mitgliedstaaten und auch von den Privaten bei einer Verletzung vertraglicher Verpflichtungen durch die Beitrittsländer von der Möglichkeit der Anrufung des Europäischen Gerichtshofs Gebrauch gemacht werden kann.

---

<sup>13</sup> Siehe hierzu im einzelnen Anneli Ute Gabanyi, „Rumänien vor dem EU-Beitritt“, SWP-Studie, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für internationale Politik und Sicherheit, Berlin, 2005

## ZEI Papers

**PP = Policy Paper**

**WP = Working Paper**

PP B97-01	A Stability Pact for Europe (a Forum organized by ZEI)
PP B97-02	Employment and EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
PP B97-03	Liberalising European Markets for Energy and Telecommunications: Some Lessons from the US Electric Utility Industry (Tom Lyon and John Mayo)
PP B97-04	Macroeconomic Stabilization with a Common Currency: Does European Monetary Unification Create a Need for Fiscal Insurance or Federalism? (Kenneth Kletzer)
PP B98-01	Budgeting Institutions for Aggregate Fiscal Discipline (Jürgen von Hagen)
PP B98-02	Trade with Low-Wage Countries and Wage Inequality (Jaleel Ahmad)
PP B98-03	Central Bank Policy in a More Perfect Financial System (Jürgen von Hagen and Ingo Fender)
PP B98-04	The EMU's Exchange Rate Policy (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
PP B98-05	Estimating a European Demand for Money (Bernd Hayo)
PP B98-06	Monetary Union, Asymmetric Productivity Shocks and Fiscal Insurance: an Analytical Discussion of Welfare Issues (Kenneth M. Kletzer)
PP B98-07	Designing Voluntary Environmental Agreements in Europe: Some Lessons from the U.S. EPA's 33/50 Program (John W. Maxwell)
WP B98-08	Money-Output Granger Causality Revisited: An Empirical Analysis of EU Countries (Bernd Hayo)
WP B98-09	US Monetary Policy AND Monetary Policy and the ESCB (Robert L. Hetzel)
PP B98-10	Der Wettbewerb der Rechts- und politischen Systeme in der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B98-11	Exchange Rate Regimes in the Transition Economies: Case Study of the Czech Republic: 1990-1997 (Julius Horvath)
PP B98-11A	Die Bewertung der „dauerhaft tragbaren öffentlichen Finanzlage“ der EU Mitgliedstaaten beim Übergang zur dritten Stufe der EWWU (Rolf Strauch)
WP B98-12	Price Stability and Monetary Policy Effectiveness when Nominal Interest Rates are Bounded at Zero (Athanasios Orphanides and Volker Wieland)
WP B98-13	Fiscal Policy and Intranational Risk-Sharing (Jürgen von Hagen)
WP B98-14	Free Trade and Arms Races: Some Thoughts Regarding EU-Russian Trade (Rafael Reuveny and John Maxwell)
WP B98-15	Can Taxing Foreign Competition Harm the Domestic Industry? (Stefan Lutz)
PP B98-16	Labour Market & Tax Policy in the EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
WP B99-01	The Excess Volatility of Foreign Exchange Rates: Statistical Puzzle or Theoretical Artifact? (Robert B.H. Hauswald)
WP B99-02	The Consequences of Labour Market Flexibility: Panel Evidence Based on Survey Data (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-03	The Macroeconomics of Happiness (Rafael Di Tella, Robert MacCulloch and Andrew J. Oswald)
WP B99-04	The Finance-Investment Link in a Transition Economy: Evidence for Poland from Panel Data (Christian Weller)
WP B99-05	Tumbling Giant: Germany's Experience with the Maastricht Fiscal Criteria (Jürgen von Hagen and Rolf Strauch)
WP B99-06	Productivity Convergence and Economic Growth: A Frontier Production Function Approach (Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter)
WP B99-07	Comovement and Catch-up in Productivity Across Sectors: Evidence from the OECD (Christopher M. Cornwell and Jens-Uwe Wächter)
WP B99-08	The Connection Between More Multinational Banks and Less Real Credit in Transition Economies (Christian Weller)
WP B99-09	Monetary Policy, Parameter Uncertainty and Optimal Learning (Volker Wieland)

You can download these papers at the ZEI web site  
[www.zei.de/zei\\_english/publikation/publ\\_zeib\\_pp.htm](http://www.zei.de/zei_english/publikation/publ_zeib_pp.htm)

WP B99-10	Financial Liberalization, Multinational Banks and Credit Supply: the Case of Poland (Christian Weller)
PP B99-11	Financial Supervision and Policy Coordination in the EMU (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum / Forum Economique Franco-Allemand)
WP B99-12	Size Distortions of Tests of the Null Hypothesis of Stationarity: Evidence and Implications for Applied Work (Mehmet Caner and Lutz Kilian)
WP B99-13	Financial Fragility or What Went Right and What Could Go Wrong in Central European Banking? (Christian E. Weller and Jürgen von Hagen)
WP B99-14	Industry Effects of Monetary Policy in Germany (Bernd Hayo and Birgit Uhlenbrock)
WP B99-15	Financial Crises after Financial Liberalization: Exceptional Circumstances or Structural Weakness? (Christian E. Weller)
WP B99-16	Multinational Banks and Development Finance (Christian E. Weller and Mark J. Scher)
WP B99-17	Stability of Monetary Unions: Lessons from the Break-up of Czechoslovakia (Jan Fidrmuc, Julius Horvath and Jarko Fidrmuc)
WP B99-18	Why are Eastern Europe`s Banks not failing when everybody else`s are? (Christian E. Weller and Bernard Morzuch)
WP B99-19	The Evolution of Monetary Policy in Transition Economies (Ali M. Kutan and Josef C. Brada)
WP B99-20	Subnational Government Bailouts in Germany (Helmut Seitz)
WP B99-21	The End of Moderate Inflation in Three Transition Economies? (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B99-22	Partisan Social Happiness (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-23	Informal Family Insurance and the Design of the Welfare State (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B99-24	What Makes a Revolution? (Robert MacCulloch)
WP B99-25	Micro and Macro Determinants of Public Support for Market Reforms in Eastern Europe (Bernd Hayo)
WP B99-26	Skills, Labour Costs, and Vertically Differentiated Industries: a General Equilibrium Analysis (Stefan Lutz and Alessandro Turrini)
WP B00-01	Monetary Union and Fiscal Federalism (Kenneth Kletzer and Jürgen von Hagen)
WP B00-02	Inflation Bias and Productivity Shocks in Transition Economies: The Case of the Czech Republic (Josef C. Brada, Arthur E. King and Ali M. Kutan)
WP B00-03	Integration, Disintegration and Trade in Europe: Evolution of Trade Relations During the 1990`s (Jarko Fidrmuc and Jan Fidrmuc)
PP B00-04	A New Political Culture in the EU – Democratic Accountability of the ECB (Christa Randzio-Plath)
WP B00-05	Liberalization, Democracy and Economic Performance during Transition (Jan Fidrmuc)
WP B00-06	The Demand for Money in Austria (Bernd Hayo)
PP B00-07	EMU and Economic Growth in Europe (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum / Forum Economique Franco-Allemand)
WP B00-08	The Effectiveness of Self-Protection Policies for Safeguarding Emerging Market Economies from Crises (Kenneth Kletzer)
WP B00-09	Rational Institutions Yield Hysteresis (Rafael Di Tella and Robert MacCulloch)
WP B00-10	The Importance of Domestic Political Institutions: Why and How Belgium and Italy qualified for EMU (Mark Hallerberg)
WP B00-11	A Dynamic Approach to Inflation Targeting in Transition Economies (Lucjan T. Orłowski)
PP B00-12	Rechtsetzung und Rechtsangleichung als Folge der einheitlichen europäischen Währung (Martin Seidel)
WP B00-13	Back to the Future: The Growth Prospects of Transition Economies Reconsidered (Nauro F. Campos)
WP B00-14	Sources of Real Exchange Rate Fluctuations in Transition Economies: The Case of Poland and Hungary (Selahattin Dibooglu and Ali M. Kutan)

WP B00-15	Regional Risksharing and Redistribution in the German Federation (Jürgen von Hagen and Ralf Hepp)
PP B00-16	The European Central Bank: Independence and Accountability (Christa Randzio-Plath and Tomasso Padoa-Schioppa)
PP B00-17	Rückführung der Landwirtschaftspolitik in die Verantwortung der Mitgliedsstaaten? – Rechts- und Verfassungsfragen des Gemeinschaftsrechts (Martin Seidel)
WP B00-18	Budget Processes: Theory and Experimental Evidence (Karl-Martin Ehrhart, Roy Gardner, Jürgen v. Hagen and Claudia Keser)
WP B00-19	Income Dynamics and Stability in the Transition Process – General Reflections applied to the Czech Republic (Jens Hölscher)
WP B00-20	Breaking-Up a Nation, from the Inside (Etienne Farvaque)
WP B01-01	Divided Boards: Partisanship through Delegated Monetary Policy (Etienne Farvaque, Gaël Lagadec)
WP B01-02	The Konstanz Seminar on Monetary Theory and Policy at Thirty (Michele Fratianni, Jürgen von Hagen)
WP B01-03	Preferences over Inflation and Unemployment: Evidence from Surveys of Happiness (Rafael di Tella, Robert J. MacCulloch and Andrew J. Oswald)
WP B01-04	The Determination of Unemployment Benefits (Rafael di Tella and Robert J. MacCulloch)
PP B01-05	Trade Rules and Global Governance: A Long Term Agenda / The Future of Banking (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/ Forum Economique Franco-Allemand)
WP B01-06	Opposites Attract: The Case of Greek and Turkish Financial Markets (Konstantinos Drakos and Ali M. Kutan)
WP B01-07	The Convergence of Monetary Policy between Candidate Countries and the European Union (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B01-08	The Functioning of Economic Policy Coordination (Jürgen von Hagen and Susanne Mundschek)
WP B01-09	Democracy in Transition Economies: Grease or Sand in the Wheels of Growth? (Jan Fidrmuc)
WP B01-10	Integration of the Baltic States into the EU and Institutions of Fiscal Convergence: A Critical Evaluation of Key Issues and Empirical Evidence (Ali M. Kutan and Niina Pautola-Mol)
WP B01-11	Inflationary Performance in a Monetary Union with Large Wage Setters (Lilia Cavallari)
PP B01-12	The Impact of Eastern Enlargement on EU-Labour Markets / Pensions Reform Between Economic and Political Problems (Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum/Forum Economique Franco-Allemand)
WP B01-13	German Public Finances: Recent Experiences and Future Challenges (Jürgen von Hagen und Rolf R. Strauch)
WP B01-14	Formal Fiscal Restraints and Budget Processes as Solutions to a Deficit and Spending Bias in Public Finances – U.S. Experience and Possible Lessons for EMU (Rolf Strauch and Jürgen von Hagen)
WP B01-15	Programs without Alternative: Public Pensions in the OECD (Christian E. Weller)
WP B01-16	Sources of Inflation and Output Fluctuations in Poland and Hungary: Implications for Full Membership in the European Union (Selahattin Dibooglu and Ali M. Kutan)
WP B01-17	Executive Authority, the Personal Vote, and Budget Discipline in Latin American and Caribbean Countries (Mark Hallerberg and Patrick Marier)
WP B01-18	Monetary Policy in Unknown Territory The European Central Bank in the Early Years (Jürgen von Hagen and Matthias Brückner)
WP B01-19	Detrending and the Money-Output Link: International Evidence (R.W. Hafer and Ali M. Kutan)
WP B01-20	An Empirical Inquiry of the Efficiency of Intergovernmental Transfers for Water Projects based on the WRDA Data (Anna Rubinchik-Pessach)

WP B01-21	Balkan and Mediterranean Candidates for European Union Membership: The Convergence of their Monetary Policy with that of the European Central Bank (Josef C. Brada and Ali M. Kutan)
WP B01-22	Strategic Delegation and International Capital Taxation (Matthias Brückner)
WP B01-23	Migration and Adjustment to Shocks in Transition Economies (Jan Fidrmuc)
WP B01-24	Disintegration and Trade (Jarko and Jan Fidrmuc)
WP B01-25	Monetary Convergence of the EU Candidates to the Euro: A Theoretical Framework and Policy Implications (Lucjan T. Orlowski)
WP B01-26	Regional Effects of Terrorism on Tourism: Evidence from Three Mediterranean Countries (Konstantinos Drakos and Ali M. Kutan)
WP B01-27	Investor Panic, IMF Actions, and Emerging Stock Market Returns and Volatility: A Panel Investigation (Bernd Hayo and Ali M. Kutan)
PP B01-28	Political Economy of the Nice Treaty: Rebalancing the EU Council / The Future of European Agricultural Policies (Forum Economique Franco-Allemand / Deutsch-Französisches Wirtschaftspolitisches Forum)
WP 01-29	Is Kazakhstan vulnerable to the Dutch Disease? (Karlygash Karalbayeva, Ali M. Kutan and Michael L. Wyzan)
WP B02-01	Does Inflation Targeting Matter? (Manfred J.M. Neumann and Jürgen von Hagen)
WP B02-02	The Euro System and the Federal Reserve System Compared: Facts and Challenges (Karlheinz Ruckriegel and Franz Seitz)
WP B02-03	The Choice of Exchange Rate Systems: An Empirical Analysis for Transition Economies (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B02-04	Asymmetric Monetary Policy Effects in EMU (Volker Clausen and Bernd Hayo)
WP B02-05	Real and Monetary Convergence Within the European Union and Between the European Union and Candidate Countries: A Rolling Cointegration Approach (Josef C. Brada, Ali M. Kutan and Su Zhou)
WP B02-06	Is there Asymmetry in Forward Exchange Rate Bias? Multi-Country Evidence (Su Zhou and Ali M. Kutan)
WP B02-07	Perspektiven der Erweiterung der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B02-08	Has the Link between the Spot and Forward Exchange Rates Broken Down? Evidence from Rolling Cointegration Tests (Ali M. Kutan and Su Zhou)
WP B02-09	Monetary Policy in the Euro Area – Lessons from the First Years (Volker Clausen and Bernd Hayo)
PP B02-10	National Origins of European Law: Towards an Autonomous System of European Law? (Martin Seidel)
WP B02-11	The Eurosystem and the Art of Central Banking (Gunnar Heinsohn and Otto Steiger)
WP B02-12	Argentina: The Anatomy of a Crisis (Jiri Jonas)
WP B02-13	De Facto and Official Exchange Rate Regimes in Transition Economies (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B02-14	The Long and Short of It: Global Liberalization, Poverty and Inequality (Christian E. Weller and Adam Hersh)
WP B02-15	Does Broad Money Matter for Interest Rate Policy? (Matthias Brückner and Andreas Schabert)
WP B02-16	Regional Specialization and Concentration of Industrial Activity in Accession Countries (Iulia Traistaru, Peter Nijkamp and Simonetta Longhi)
WP B02-17	Specialization and Growth Patterns in Border Regions of Accession Countries (Laura Resmini)
WP B02-18	Regional Specialization and Employment Dynamics in Transition Countries (Iulia Traistaru and Guntram B. Wolff)
WP B02-19	East Germany: Transition with Unification, Experiments and Experiences (Jürgen von Hagen, Rolf R. Strauch and Guntram B. Wolff)
WP B02-20	The Impact of News, Oil Prices, and International Spillovers on Russian Financial Markets (Bernd Hayo and Ali M. Kutan)

WP B02-21	Nominal and Real Stochastic Convergence within the Transition Economies and to the European Union: Evidence from Panel Data (Ali M. Kutan and Taner M. Yigit)
WP B02-22	Der Staat als „Lender of Last Resort“ – oder: Die Achillesferse des Eurosystems (Otto Steiger)
PP B02-23	Legal Aspects of European Economic and Monetary Union (Martin Seidel)
WP B02-24	The Effects of Quotas on Vertical Intra-Industry Trade (Stefan Lutz)
WP B02-25	Trade Policy: „Institutional“ vs. „Economic“ Factors (Stefan Lutz)
WP B02-26	Monetary Convergence and Risk Premiums in the EU Candidate Countries (Lucjan T. Orlowski)
WP B02-27	Poverty Traps and Growth in a Model of Endogenous Time Preference (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-28	Inequality, Politics and Economic Growth (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-29A	Growth and Business Cycles with Imperfect Credit Markets (Debajyoti Chakrabarty)
WP B02-29B	Trade Agreements as Self-Protection (Jennifer Pédussel Wu)
WP B02-30	An Adverse Selection Model of Optimal Unemployment Insurance (Marcus Hagedorn, Shok Kaul and Tim Mennel)
WP B03-01	Die Wirtschafts- und Währungsunion im rechtlichen und politischen Gefüge der Europäischen Union (Martin Seidel)
WP B03-02	Commuting in the Baltic States: Patterns, Determinants, and Gains (Mihails Hazans)
WP B03-03	Europäische Steuerkoordination und die Schweiz (Stefan H Lutz)
WP B03-04	Do Ukrainian Firms Benefit from FDI? (Stefan H Lutz and Oleksandr Talavera)
WP B03-05	Reconsidering the evidence: are Eurozone business cycles converging? (Michael Massmann and James Mitchell)
WP B03-06	Fiscal Discipline and Growth in Euroland Experiences with the Stability and Growth Pact (Jürgen von Hagen)
PP B03-07	Nach Nizza und Stockholm: Stand des Binnenmarktes und Prioritäten für die Zukunft (Martin Seidel)
WP B03-08	The Determination of Capital Controls: Which Role Do Exchange Rate Regimes Play? (Jürgen von Hagen and Jizhong Zhou)
WP B03-09	The European Central Bank and the Eurosystem: An Analysis of the Missing Central Monetary Institution in European Monetary Union (Gunnar Heinsohn and Otto Steiger)
WP B03-10	Foreign Direct Investment and Perceptions of Vulnerability to Foreign Exchange Crises: Evidence from Transition Economies (Josef C. Brada and Vladimír Tomsík)
PP B03-11	Die Weisungs- und Herrschaftsmacht der Europäischen Zentralbank im Europäischen System der Zentralbanken – eine rechtliche Analyse ( Martin Seidel)
WP B03-12	What makes regions in Eastern Europe catching up? The role of foreign investment, human resources and geography (Gabriele Tondl and Goran Vuksic)
WP B03-13	The IS Curve and the Transmission of Monetary Policy: Is there a Puzzle? (Charles Goodhart and Boris Hofmann)
WP B03-14	FCIs and Economic Activity: Some International Evidence (Charles Goodhart and Boris Hofmann)
WP B03-15	Employed and unemployed search: the marginal willingness to pay for attributes in Lithuania, the US and the Netherlands (Jos van Ommeren and Mihails Hazans)
WP B03-16	South-East Europe: Economic Performance, Perspectives and Policy Challenges (Iulia Traistaru and Jürgen von Hagen)
WP B03-17	Determinants of inter-regional migration in the baltic countries (Mihails Hazans)
WP B03-18	The Effects of Regional and Industry-Wide FDI Spillovers on Export of Ukrainian Firms (Stefan H. Lutz, Oleksandr Talavera and Sang-Min Park)

WP B03-19	An Empirical Analysis of Competing Explanations of Urban Primacy. Evidence from Asia and the Americas (Ronald L. Moomaw and Mohammed A. Alwosabi)
WP B03-20	Urban Primacy, Gigantism, and International Trade: Evidence from Asia and the Americas (Ronald L. Moomaw and Mohammed A. Alwosabi)
WP B03-21	Reputation Flows: Contractual Disputes and the Channels for Inter-firm Communication (William Pyle)
PP B03-22	Reformzwänge innerhalb der EU angesichts der Osterweiterung (Martin Seidel)
WP B03-23	Economic Integration and Manufacturing Concentration Patterns: Evidence from Mercosur (Iulia Traistaru and Christian Volpe Martincus)
WP B03-24	Monetary Policy Reaction Functions: ECB versus Bundesbank (Bernd Hayo and Boris Hofmann)
WP B03-25	How Flexible are Wages in EU Accession Countries? (Anna Iara and Iulia Traistaru)
WP B03-26	Sovereign Risk Premia in the European Government Bond Market (Kerstin Bernoth, Juergen von Hagen and Ludger Schuknecht)
WP B03-27	The Performance of the Euribor Futures Market: Efficiency and the Impact of ECB Policy Announcements (Kerstin Bernoth and Juergen von Hagen)
WP B03-28	The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment: Central Europe and the Balkans (Josef C. Brada, Ali M. Kutan and Taner M. Yigit)
WP B03-29	Macroeconomic Implications of Low Inflation in the Euro Area (Jürgen von Hagen and Boris Hofmann)
PP B04-01	Die neuen Schutzklauseln der Artikel 38 und 39 des Beitrittsvertrages: Schutz der alten Mitgliedstaaten vor Störungen durch die neuen Mitgliedstaaten (Martin Seidel)
WP B04-02	Total Factor Productivity and Economic Freedom Implications for EU Enlargement (Ronald L. Moomaw and Euy-Seok Yang)
WP B04-03	Over- and underbidding in central bank open market operations conducted as fixed rate tender (Ulrich Bindseil)
WP B04-04	Who Is in Favor of Enlargement? Determinants of Support for EU Membership in the Candidate Countries' Referenda (Orla Doyle and Jan Fidrmuc)
WP B04-05	Money Rules for the Eurozone Candidate Countries (Lucjan T. Orlowski)
WP B04-06	Rural-Urban Inequality in Africa: a Panel Study of the Effects of Trade Liberalization and Financial Deepening (Mina Balamoune-Lutz and Stefan H. Lutz)
WP B04-07	The Contribution of Income, Social Capital, and Institutions to Human Well-Being in Africa (Mina Balamoune-Lutz and Stefan H. Lutz)
WP B04-08	European Integration, Productivity Growth and Real Convergence (Taner M. Yigit and Ali M. Kutan)
WP B04-09	Testing Creditor Moral Hazard in Sovereign Bond Markets: A Unified Theoretical Approach and Empirical Evidence (Ayşe Y. Evrensel and Ali M. Kutan)
WP B04-10	Economic Integration and Industry Location in transition countries (Laura Resmini)
WP B04-11	Economic Integration and Location of Manufacturing Activities: Evidence from MERCOSUR (Pablo Sanguinetti, Iulia Traistaru and Christian Volpe Martincus)
WP B04-12	Measuring and Explaining Levels of Regional Economic Integration (Jennifer Pédussel Wu)
WP B04-13	The Role of Electoral and Party Systems in the Development of Fiscal Institutions in the Central and Eastern European Countries (Sami Yläoutinen)
WP B04-14	Euro Adoption and Maastricht Criteria: Rules Or Discretion? (Jiri Jonas)
WP B04-15	Do Economic Integration and Fiscal Competition Help to Explain Location Patterns? (Christian Volpe Martincus)

- WP B04-16 Does It Matter Where Immigrants Work? Traded Goods, Non-traded Goods, and Sector Specific Employment (Harry P. Bowen and Jennifer Pédussel Wu)
- WP B04-17 Foreign Exchange Regime, the Real Exchange Rate and Current Account Sustainability: The Case of Turkey (Sübüdey Togan and Hasan Ersel)
- WP B04-18 Transmission Channels of Business Cycles Synchronization in an Enlarged EMU (Iulia Traistaru)
- PP B04-19 Die Stellung der Europäischen Zentralbank nach dem Verfassungsvertrag (Martin Seidel)
- WP B04-20 Money Market Pressure and the Determinants of Banking Crises (Jürgen von Hagen and Tai-kuang Ho)
- WP B04-21 The effectiveness of subsidies revisited: accounting for wage and employment effects in business R&D (Volker Reinthaler and Guntram B. Wolff)
- WP B04-22 Non-Discretionary Monetary Policy: The Answer for Transition Economies? (Elham Mafi-Kreft and Steven F. Kreft)
- WP B04-23 Which Lender of Last Resort for the Eurosystem? (Otto Steiger)
- WP B04-24 The Endogeneity of Money and the Eurosystem (Otto Steiger)
- WP B04-25 Exchange Rate Risk and Convergence to the Euro (Lucjan T. Orłowski)
- WP B04-26 Analyzing Trade Opening in Ukraine: Effects of a Customs Union with the EU (Oksana Harbuzyuk and Stefan Lutz)
- WP B04-27 Firm Performance and Privatization in Ukraine (Galyna Grygorenko and Stefan Lutz)
- WP B04-28 Fiscal Crises in U.S. Cities: Structural and Non-structural Causes (Guntram B. Wolff)
- WP B04-29 Deutschlands Wirtschaft, seine Schulden und die Unzulänglichkeiten der einheitlichen Geldpolitik im Eurosystem (Dieter Spethmann and Otto Steiger)
- WP B04-30 Der Vollzug von Gemeinschaftsrecht über die Mitgliedstaaten und seine Rolle für die EU und den Beitrittsprozeß (Martin Seidel)
- WP B04-31 The Effects of Transition and Political Instability on Foreign Direct Investment Inflows: Central Europe and the Balkans (Josef M. Brada, Ali M. Kutan and Taner M. Yigit)
- WP B05-01 Macroeconomic Adjustment in the New EU Member States (Jürgen von Hagen and Iulia Traistaru)
- WP B05-02 Voice of the Diaspora: An Analysis of Migrant Voting Behavior (Jan Fidrmuc and Orla Doyle)
- WP B05-03 Public Education in an Integrated Europe: Studying to Migrate and Teaching to Stay? (Panu Poutvaara)
- PP B05-04 Währungspolitik als Sozialpolitik (Martin Seidel)
- WP B05-05 Regulatory Standards Can Lead to Predation (Stefan Lutz)
- WP B05-06 Banking Sector (Under?)Development in Central and Eastern Europe (Jürgen von Hagen and Valeriya Dinger)
- WP B05-07 Economic Integration in a Multicore World? (Christian Volpe Martincus and Jennifer Pédussel Wu)
- WP B05-08 Remittances as investment in the absence of altruism (Gabriel González-König)
- WP B05-09 Measuring Tax Burdens in Europe (Guntram B. Wolff)
- PP B05-10 Die Schutzklauseln der Beitrittsverträge (Martin Seidel)